

CH_VB 93.3074 vom 18. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3074

FR: CH_VB 93.3074 du 18 juin 1993

IT: CH_VB 93.3074 del 18 giugno 1993

Erwägungen

E. 18

juin 1993 Postulates vorzuziehen. Dafür sprechen auch die aufgeworfenen Verfassungsfragen und föderalistischen Aspekte. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Ueberwiesen als Postulat-Transmis comme postulat #ST# 92.3564 Motion Blatter Schweizerisch-deutsche Fürsorgevereinbarung für Hilfsbedürftige. Wohnortsprinzip Convention d'assistance germano-suisse. Principe du domicile Wortlaut der Motion vom 17. Dezember 1992 Der Bundesrat wird eingeladen, mit der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, das Abkommen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die Fürsorge Hilfsbedürftiger so zu ändern, dass die Unterstützungsverantwortung des Heimatstaates für ausgerichtete Fürsorgeleistungen des Aufenthaltsstaates nach einer Wohnsitzdauer von zwei Jahren erlischt. Nach zwei Jahren hat der Staat, in welchem der bzw. die ausländische Staatsangehörige Wohnsitz hat, die Fürsorgeleistungen allein zu tragen. Bestehen zwischen ändern Staaten und der Schweiz ähnliche Vereinbarungen, sollen diese ebenfalls in diesem Sinne geändert werden. Texte de la motion du 17 décembre 1992 Le Conseil fédéral est chargé d'entamer des négociations avec la République fédérale d'Allemagne dans le but de modifier la convention concernant l'assistance des indigents, de manière à mettre fin à l'obligation dans laquelle se trouve le pays d'origine de pourvoir à ce que tous les frais occasionnés au pays de résidence par l'assistance de l'indigent lui soient remboursés lorsque la durée du domicile aura été de deux ans. Le pays dans lequel le ressortissant étranger aura son domicile depuis deux ans sera tenu d'assumer seul les prestations d'assistance. Si des conventions de même teneur sont en vigueur entre la Suisse et d'autres Etats, elles devront être modifiées de façon analogue. Mitunterzeichner - Cosignataires: Baumberger, Bortoluzzi, Bürgi, Caccia, Columberg, Ducret, Eggly, Engler, Epiney, Früh, Gobet, Guinand, Hess Otto, Hildbrand, Keller Anton, Kühne, Philipona, Pini, Raggenbass, Ruckstuhl, Schnider, Stamm Judith, Verterli (23) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Seit 1952 besteht zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland ein Abkommen über die Fürsorge für Hilfsbedürftige, mit welchem sich die vertragsschliessenden Staaten gegenseitig verpflichten, den in ihrem Gebiet sich aufhaltenden hilfsbedürftigen Angehörigen die nötige Fürsorge zu gewährleisten. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG), welche seit Juli 1992 in Kraft ist, wurde die Unterstützungsverantwortung des Heimatkantons nach zwei Jahren auf den Wohnsitzkanton übertragen. Die Aenderung der Zuständigkeit für die Unterstützungspflicht wird neu nach zwei Jahren Wohnsitz in einem anderen Kanton gültig. Diese Aenderung der Kostenersatzpflicht basiert auf der zunehmenden Mobilität der Bürger und Bürgerinnen und der häufigen Beziehungslosigkeit zum Heimatort Die Mobilität der Bürger und Bürgerinnen wird nicht nur innerhalb des Landes, sondern auch über die

Staatsgrenzen hinweg zunehmen. Dagegen nimmt die Verbundenheit und der Bezug zum eigenen Heimatort weiterhin ab, oft ist ein solcher gar nicht mehr vorhanden oder hat gar nie bestanden. Durch die Fürsorgevereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland wird eine vermeintliche Verbundenheit von Bürger und Bürgerinnen zu ihrem Heimatstaat unterstellt, die in dieser Weise nicht mehr besteht. Entsprechend dem innerschweizerischen Recht soll das Wohnortsprinzip nach zweijährigem Aufenthalt auch für die Fürsorgevereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik gültig werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 5. Mai 1993 Rapport écrit du Conseil fédéral du 5 mai 1993 Die Fürsorgevereinbarung mit Deutschland von 1952, wie übrigens auch das ähnlich konzipierte Abkommen mit Frankreich von 1931, bezwecken und bewirken unter anderem, dass unterstützungsbedürftige Schweizer in Deutschland und Frankreich durch die zuständigen Behörden und Fachinstanzen ihrer Wohnorte betreut werden. Die beiden Staatsverträge haben sich nicht bloss auf der fachlichen Ebene der Sozialarbeit bewährt, sie wirken sich finanziell zugunsten der Schweiz, d. h. zugunsten der Gesamtheit aller Kantone, aus. Zum Ausgleich der gegenseitigen Erstattungsansprüche hatte Frankreich in den letzten Jahren folgende Netto-Zahlungen zu leisten: 1983: 3229271.40 Franken; 1984: 3511359.45 Franken; 1985: 4276758.45 Franken; 1986: 3183811.42 Franken; 1987: 1733433.90 Franken; 1988: 3991303.92 Franken; 1989: 2476945.70 Franken. Im Verhältnis zu Deutschland fällt dieser Nachweis deshalb schwerer, weil Abrechnungen und Vergütungen direkt an die betroffenen Heimat- und Wohnortskantone gehen. Anlässlich von Meinungsäustauschen mit dem deutschen Vertragspartner sind diese Zahlen stichprobenweise erfragt worden. 1976 betragen die Netto-Zahlungen Deutschlands 2,019 Millionen Franken, 1987 2,738 Millionen Franken und 1991 2,95 Millionen Franken. Seit dem Inkrafttreten der Fürsorgevereinbarung mit Deutschland werden in unregelmässigen Abständen Meinungsäustausche unter den Vertragspartnern durchgeführt. Ein von deutscher Seite für 1993 angeregtes Treffen findet mangels verhandlungswürdiger Traktanden einstweilen nicht statt. Im Vorfeld dazu waren die Kantone über ihr Interesse an der Beibehaltung dieses Abkommens befragt worden. Lediglich zwei Kantone (Aargau, Obwalden) sprachen sich klar für dessen Abschaffung aus, 15 waren für die Beibehaltung, den anderen war es gleichgültig. Dies erklärt sich aus der unterschiedlichen Interessenlage der Kantone. Die einen müssen für Schweizer Bürger in Deutschland und Frankreich Kostenersatz erbringen, haben aber keinerlei Aufwendungen für Deutsche und Franzosen. Bei den anderen, die deutlich in der Mehrheit sind, ist es gerade umgekehrt. Angesichts dieser Ausgangslage für die Gesamtheit der Kantone sollte nicht das Sonderinteresse eines einzelnen Kantons ausschlaggebend sein, sondern das gemeinsame Gesamtinteresse aller Kantone, welches für eine möglichst lange Beibehaltung der jetzigen Regelung spricht. Das Interesse der Partnerstaaten läuft dem dargestellten schweizerischen Gesamtinteresse entsprechend zuwider. Die zeitlich unbefristete Kostenerstattung kann deshalb nicht als auf unabsehbare Zeit hinaus gesichert gelten. Entsprechende Hinweise sind anlässlich des letzten schweizerisch-deutschen Meinungsäustausches von 1989 in Bern von deutscher Seite vorgebracht worden und lassen befürchten, dass ein allfälli-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Keller Rudolf Zusammenführung von Kulturgütern Motion Keller Rudolf Regroupement de biens culturels In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr

1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été
Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio
nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3074 Numéro d'objet Numero
dell'oggetto Datum 18.06.1993 - 08:00 Date Data Seite 1381-1382 Page Pagina Ref. No

E. 20

022 874 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.